
Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Pella Sietas GmbH (AEB)

Status: Version 01 –März 2019

Vorbemerkung:

Unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Bestandteil sämtlicher Einkaufsverträge zwischen Pella Sietas GmbH - nachstehend einheitlich "**Auftraggeber**" genannt - und den Lieferanten des Auftraggebers - nachstehend "**Auftragnehmer**" genannt. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer, sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich seine Einwilligung zur Einbeziehung der Abweichung erklärt hat. Werden danach für bestimmte Bestellungen Abweichungen von diesen AEB vereinbart und der Bestellung beigelegt, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

1 VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Angebote, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber abgibt, sind stets verbindlich und unentgeltlich. Hinsichtlich der Mengen-, Beschaffenheits-, Ausführungs-, Montage- und sonstiger Angaben hat sich der Auftragnehmer an die Anfrage bzw. Ausschreibung des Auftraggebers zu halten. Auf etwaige Abweichungen ist im Angebot ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sämtliche Bestellungen der Pella Sietas GmbH bedürfen der Schriftform um Wirksamkeit zu erlangen.
- 1.2 Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Als Auftragsbestätigung bzw. Vertragsannahme ist das unterzeichnete Duplikat der Bestellung innerhalb von 14 Tagen an den Auftraggeber zurückzusenden.
- 1.3 Abweichend von § 127 BGB ist die elektronische Form der Schriftform nicht gleichgestellt.
- 1.4 Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind in schriftlicher Form zu übersenden. Bei Abweichungen gegenüber der Anfrage/ Bestellung des Auftraggebers, sind diese Änderungen besonders hervorzuheben. Wir können Änderungen auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist.
- 1.5 Ein Vertrag kommt nach Ablauf einer Frist von (14) Kalendertagen ab Datum der schriftlichen Bestellung durch den Auftraggeber zustande, ferner ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt. Sofern die Bestellung nicht den Erklärungen des Lieferanten entspricht und hierdurch Abweichungen entstehen, sind diese schriftlich innerhalb von (7) Kalendertagen durch den Auftragnehmer zu rügen.

2 PREISE

- 2.1 Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne die gesetzliche Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus.
- 2.2 Die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Preise schließen die Vergütung für alle dem Auftragnehmer übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen etc. in deutscher und englischer Sprache) ein, verstehen sich frei Werft (entsprechend INCOTERMS 2010, DDP) oder frei der sonst von dem Auftraggeber genannten Lieferadresse und schließen sämtliche Nebenkosten ein.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten für die von ihm zu liefernden Gegenstände und/oder zu erbringenden Leistungen (nachfolgend zusammenfassend „Vertragsgegenstand“ genannt) eine Transportversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme (d. h. mindestens Wert der vertraglichen Lieferungen und Leistungen zuzüglich vorhersehbarer indirekter Folgeschäden) abzuschließen und dem Auftraggeber den Abschluss dieser Versicherung auf erstes Anfordern nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Abschluss der Transportversicherung nicht auf Anforderung nach, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Transportversicherung mit ausreichender Deckungssumme für den Auftragnehmer abzuschließen und die Versicherungsprämien von der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung in Abzug zu bringen.

3 RECHNUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Nach Erbringung der vertragsgemäßen Leistung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Rechnung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und für jede Bestellung gesondert und in schriftlicher Form einzureichen. Sammelrechnungen werden nur bei gesonderter Vereinbarung akzeptiert. Alle Rechnungen haben den Bestellcode, die Bestell-Nr., die Positions-Nr., die Artikel-Nr., die Warentarif-Nr. und Artikelbezeichnung sowie alle Pflichtangaben wie z. B. die Umsatzsteueridentifikations-Nr. auszuweisen.
- 3.2 Zahlungsansprüche des Auftragnehmers werden nach Wahl des Auftraggebers entweder innerhalb von 14 Tagen gegen Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug jeweils nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Leistung des Auftragnehmers und - soweit es sich um die Herstellung eines Werkes handelt - der Abnahme seiner Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gemäß vorstehender Ziffer 3.1 zur Zahlung fällig. Leistet der Auftragnehmer vorzeitig, so beginnt der Lauf der zuvor genannten Zahlungsfristen frühestens mit dem vertraglich vorgesehenen Liefer- bzw. Fertigstellungstermin.
- 3.3 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Meinung durch den Auftragnehmer erforderlich.
- 3.4 Anzahlungen werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung vom Auftraggeber geleistet. Voraussetzung hierfür ist eine für den Auftraggeber akzeptable Besicherung der Anzahlung des Auftraggebers (z.B. durch Bürgschaft einer deutschen Großbank). Die Zahlung erfolgt bargeldlos, wobei eine Zahlung an eine Factoring Bank nicht akzeptiert wird.
- 3.5 Die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

4 FRISTEN UND TERMINE, VERZUG

- 4.1 Wie dem Auftragnehmer bekannt ist, baut der Auftraggeber Schiffe und Anlagen nach einem auf maximale Effizienz organisierten und auf höchste Pünktlichkeit und Termintreue angewiesenen und deshalb gegenüber Störungen von außen höchst empfindlichen Fertigungsverfahren. Selbst kurze Überschreitungen der vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine durch die Auftragnehmer können den Produktionsablauf des Auftraggebers empfindlich stören und zu sehr hohen Schadensersatzverpflichtungen des Auftraggebers führen.
- 4.2 Aus diesem Grunde sind Liefer- und Leistungsfristen (nachfolgend „Fristen“ genannt) sowie Liefer-, Leistungs- und Fertigstellungstermine (nachfolgend „Termine“ genannt) genau einzuhalten. Der Lauf von Fristen beginnt mit Vertragsabschluss. Sollte ein Verzug aufgrund fehlender Unterlagen entstehen, kann sich hierauf nur durch vorherige schriftlich eingereichter Mahnung berufen werden. Diese muss in einer angemessenen Frist beim Auftraggeber eingereicht worden sein.
- 4.3 Erkennt der Auftragnehmer, dass er den vereinbarten Termin oder die vereinbarte Frist nicht einhalten kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich von dem Grund und der voraussichtlichen Dauer der Überschreitung zu unterrichten. Sämtliche Kosten, welche dem Auftraggeber einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.4 Im Fall des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber neben der in Ziffer 5 geregelten Vertragsstrafe in vollem Umfang die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu; etwaige Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

5 VERTRAGSSTRAFE

Überschreitet der Auftragnehmer infolge Verzuges die mit ihm vereinbarten Termine und/oder Fristen, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des vereinbarten Netto-Vertragspreises je Kalendertag der Verzögerung, maximal jedoch 5 % des Nettovertragspreises zu zahlen. Auch wenn mehrere Einzeltermine und/oder Einzelfristen überschritten werden, ist die Vertragsstrafe der Höhe nach auf maximal 5 % des Netto-Vertragspreises beschränkt. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Auftragnehmer weder von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten noch von weitergehenden Schadenersatzpflichten - insbesondere aus Verzug - befreit.

6 LIEFERUNG, VERPACKUNG, VERSAND, AN- UND ABNAHME, GEFahrÜBERGANG

Alle von dem Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen sind an die vom Auftraggeber vorgeschriebene Stelle zu senden. Dort geht die Gefahr ihres zufälligen Untergangs oder ihrer zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Leistungen sind an dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Leistungsort zu erbringen. Der Versand der Waren und die Leistungserbringung haben unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen:

- 6.1 Der Auftragnehmer hat die für jeweiligen Vertrag fertiggestellten und zur Abholung bereitgestellten Teile gegen zufälligen Untergang sowie zufällige uns schuldhaft verschlechterung (insbesondere durch Brand und Diebstahl, Transport- und Lagerfahren), auf seine Kosten bis zum Gefahrenübergang auf uns zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Etwaige gegen Dritte und/oder Versicherer wegen Beschädigung, Zerstörung, Untergang oder Verlust der Liefer-/Leistungsgegenstandes bestehende oder entstehende Ansprüche werden mit Auftragserteilung an uns als Sicherheit für die Vertragserfüllung durch den Lieferanten abgetreten.
- 6.2 Jeder Sendung hat der Auftragnehmer einen Lieferschein beizufügen; die Einzelteile jeder Sendung sind mit Warenbezeichnungen zu versehen. Lieferscheine und Frachtbriefe sind mit der Bestellnummer des Auftraggebers zu versehen. Die Positionen der Lieferscheine sind analog zu der vorliegenden Bestellung auszuführen und zwar unter Angabe der Positionsnummer, Artikelnummer und der Steueradresse. Fehlt der Lieferschein oder enthält er falsche oder unvollständige Angaben, ist der Auftraggeber berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern.
- 6.3 Für Lieferungen/Leistungen jeder Art sind durch den Auftragnehmer geeignete Hilfs- und Transporteinrichtungen vorzusehen, die jegliche Beeinträchtigung und/oder Beschädigung der von ihm zu erbringenden Lieferungen/Leistungen und sonstiger Gegenstände, die mit seiner Leistungserbringung in Berührung kommen, ausschließen.
- 6.4 Soweit die Anlieferung per LKW, Bahn oder Schiff erfolgt, ist dem Auftraggeber dieses 24 Stunden (LKW, Bahn) bzw. 10 Werktagen (Schiff) vorher schriftlich mitzuteilen. Bei Versand von Gütern, für die eine bestimmte werftseitig vorzuhaltende Entladetechnik (ab 5 t Einzelgewicht) notwendig ist, ist dem Auftraggeber vorab die Ankunftszeit einschl. Warenbezeichnung mitzuteilen. Auf Nachfrage ist Auskunft über Lieferung zu erteilen.
- 6.5 Am Tag der Absendung der Ware sind Versandanzeigen in zweifacher Ausfertigung, und zwar für jeden Auftrag getrennt, an den Auftraggeber zu versenden. Geht die Ware statt an den Auftraggeber an einen anderen, von dem Auftraggeber benannten Empfänger, ist außerdem an diesen in gleicher Weise eine Versandanzeige zu schicken.
- 6.6 Die Verpackung ist unter Beachtung der aktuell gültigen Umweltschutzbedingungen zu wählen (z.B.: DIN-Vorschriften, EU-Gefahrenstoffdatenblätter).
- 6.7 Die Verwendung von Leihverpackungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Leihverpackungen sind auf den Lieferpapieren gesondert zu vermerken. Pfandgelder für Leihverpackungen sind vom Auftragnehmer zu zahlen. Ferner hat der

- Auftragnehmer die Leihverpackungen - für den Auftraggeber unentgeltlich - in eigener Verantwortung zurückzuführen.
- 6.8 Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung des Verpackungsmaterials verantwortlich. Hierzu sind die Vorschriften zu Leer- und Leihgut des Auftraggebers zu beachten, die in ihrer bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung zusätzlich zu diesen AEB Vertragsbestandteil sind.
- 6.9 Der Auftragnehmer sichert eine 100 %ige Wareenausgangskontrolle zu (siehe Vorschrift zur Qualitätssicherung). Den richtigen Empfang aller Sendungen hat sich der Auftragnehmer oder sein Beauftragter vom Wareneingang des Auftraggebers schriftlich bescheinigen zu lassen. Ist vereinbart, dass die Versendung nicht an den Auftraggeber, sondern an einen Dritten zu erfolgen hat, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Empfang des Vertragsgegenstandes durch den Dritten in geeigneter Form (z. B. Empfangsquittung o. ä.) nachzuweisen. Die Anlieferung an eine andere als an die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrübergang für den von dem Auftragnehmer zu erbringenden Vertragsgegenstand, wenn diese Stelle den Vertragsgegenstand entgegennimmt.
- 6.10 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand außerhalb der Annahmezeiten seiner Warenannahme entgegen zu nehmen. Die Anlieferung des Vertragsgegenstandes hat innerhalb der Annahmezeiten der Werft zu erfolgen (siehe Zeitangabe auf der Bestellung). Bei einer erfolglosen Anlieferung außerhalb der Annahmezeiten hat der Auftragnehmer auf seine Kosten innerhalb von 24 Stunden gerechnet ab der ersten Anlieferung erneut bei der Empfangsstelle des Auftraggebers innerhalb der Annahmezeiten anzuliefern. Der Auftraggeber wird offene Mängel unverzüglich anzeigen, sobald dies der Geschäftsprozess zulässt, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware beim Auftraggeber.
- 6.11 Im Falle der Abrechnung nach Stückzahlen, Maßen und Gewichten sind die vom Auftraggeber bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgeblich.
- 6.12 Zur Annahme nicht vereinbarter Teil- oder Mehr- oder Minderlieferungen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.
- 6.13 Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklarierungen und/oder unsachgemäße Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, diese Kosten und Schäden wären auch bei richtiger Deklaration und/oder Verpackung entstanden.
- 6.14 Sind vereinbarungsgemäß Papiere vorzulegen (Prüfzeugnisse, Dokumentationen etc.), so sind diese zum vereinbarten Liefertermin gesondert unter Angabe der Bestellnummer zur Verfügung zu stellen. Die Lieferung/Leistung gilt erst als erbracht, nachdem auch diese Papiere in der vereinbarten Form beim Auftraggeber eingegangen sind.
- 6.15 Eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Abnahme erfolgt auf der Werft. Vereinbaren die Parteien ausnahmsweise, dass die Abnahme an einem anderen Ort (z.B. im Werk des Auftragnehmers) erfolgt, geht die Gefahr für den Vertragsgegenstand abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen erst mit Ablieferung über. Sachkosten der Abnahme gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Auftragnehmer und Auftraggeber tragen die jeweils bei ihnen im Zusammenhang mit der Abnahme entstehenden Personal- und Reisekosten.
- 6.16 Lieferungen und/oder Leistungen, deren vertragsgemäßer Zustand erst nach Fertigstellung oder Inbetriebnahme eines Nachfolgewerkes festgestellt werden kann, werden vom Auftraggeber erst nach Fertigstellung oder Inbetriebnahme dieses Nachfolgewerkes und ggf. dessen Abnahme durch die zuständigen Stellen (z. B. TÜV, Klassifikationsgesellschaft, SeeBG) abgenommen.
- 6.17 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Liefergegenständen und die Abnahme von Leistungen zu verweigern, wenn ein Fall höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) vorliegen, die dem Auftraggeber die Annahme des Liefergegenstandes oder die Abnahme der Leistung unmöglich oder unzumutbar machen.

7 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS, QUALITÄTSSICHERUNG, MÄNGEL, MÄNGELHAFTUNG UND VERJÄHRUNG

- 7.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Vertragsgegenstand genau die mit dem Auftraggeber vereinbarte Beschaffenheit hat und dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Er stellt ferner sicher, dass dem Vertragsgegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder nach dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck aufhebt oder mindert. Der Auftragnehmer steht auch dafür ein, dass durch die Verwendung des Vertragsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- 7.2 Der Auftragnehmer unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 bzw. erstellt seine Produkte nach einem Qualitätsmanagementsystem, welches den Forderungen der DIN EN ISO 9001 im Wesentlichen genügt. Der Vertragsgegenstand wird durch den Auftragnehmer erst freigegeben und versendet, wenn er erfolgreich die erforderlichen Prüfungen zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit bestanden hat.
- Der Auftraggeber behält sich vor, Qualitätsaudits gemäß den allgemeingültigen Standards durchzuführen. Sollte der Auftraggeber Messprotokolle, Prüfpläne o.ä. zur Verfügung stellen, sind diese vorab durch den Auftragnehmer auszufüllen und mit Lieferung der Ware dem Auftraggeber zu übermitteln.
- 7.3 Bauabweichungen sind meldepflichtig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche beim Auftraggeber schriftlich zum Zeitpunkt der Feststellung anzuzeigen. Sie bedürfen der grundsätzlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Bei klassepflichtigen/zertifizierten Bauteilen und Produkten ist weiterhin die zuständige baubegleitende, neutrale Behörde schriftlich zu informieren. Diese entscheidet gemeinsam mit dem Auftraggeber über die weitere Verfahrensweise.
- 7.4 Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft oder aus anderen Gründen nicht vertragsgemäß, stehen dem Auftraggeber in vollem Umfang die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu; etwaige Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.
- 7.5 Die Frist für Mängelrügen des Auftraggebers nach § 377 HGB beträgt 10 Tage; bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes bemerkbar machen, beginnt der Lauf dieser 10-Tagesfrist erst mit der Entdeckung des versteckten Mangels. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren augenscheinlich festgestellt werden können.
- 7.6 Im Falle einer Nacherfüllung trägt der Auftragnehmer auch diejenigen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, soweit dieser Ortswechsel im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Vertragsgegenstandes liegt. Diese Aufwendungen bleiben bei der Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung gem. §§ 439 Abs. 3 und 635 Abs. 3 BGB außer Betracht.
- 7.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Zeit der üblichen Lebensdauer des Vertragsgegenstandes den Auftraggeber zu marktüblichen Bedingungen und Preisen mit Ersatzteilen für den Vertragsgegenstand zu versorgen.
- 7.8 Aufwendungen welche durch Mangelfeststellung entstehen, auch wenn diese auf der Werft auffallen sind vom Auftragnehmer zu tragen. Hierunter fallen die, Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten etc.
- 7.9 Bei Nachbesserung oder Neulieferung hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen den Auftrag schnellst möglich zu erfüllen. Hierfür ist in dringlichen Fällen Mehrschichtarbeit, Überstunden und Feiertagsstundeneinsatz nötig. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung aus der Mängelhaftung nicht fristgerecht nach, ist der Auftraggeber berechtigt sofern möglich, die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder von dritten durchzuführen.

- 7.10 Sobald mehr als 5 Prozent der Lieferung fehlerhaft ist, kann von einem Serienfehler ausgegangen werden. Dann ist der Auftraggeber berechtigt die gesamte Lieferung als mangelhaft zurückzuweisen und die gesetzlichen/ vertraglich vereinbarten Mängelansprüche geltend zu machen.
- 7.11 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt abweichend von den Vorschriften des BGB drei Jahre, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde (auch bei Mehrschichtbetrieb).
- 7.12 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel ist für die Zeit von der Mängelanzeige durch den Auftraggeber bis zur Behebung des Mangels und/oder der Ersatzlieferung des mangelhaften Teils gehemmt. Um diese Zeitspanne verlängert sich die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel, in keinem Fall jedoch länger als bis zu fünf Jahren nach Ablieferung bzw. Abnahme es Vertragsgegenstandes.

8 ABTRETUNG, AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

- 8.1 Ohne die Einwilligung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine gegen den Auftraggeber gerichteten Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 8.2 Der Auftragnehmer darf gegenüber den Ansprüchen des Auftraggebers nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder bewiesen (entscheidungsreif) sind.
- 8.3 Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und insoweit dem Auftraggeber kein Recht auf Einbehaltung eines Teils der Vergütung nach § 641 Abs. 3 BGB zusteht.

9 SCHUTZRECHTE, MODELLE, ZEICHNUNGEN ETC.

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Auftraggeber daraus entstehen, dass die Benutzung, der Einbau oder die Weiterveräußerung der Lieferungen/Leistungen Rechte Dritter verletzen.
- 9.2 Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen der Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen. Dieser Freistellungsanspruch des Auftraggebers erstreckt sich auf alle Schäden und Aufwendungen, die ihm aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen.
- 9.3 Für die Dauer eines Streits über eine Schutzrechtverletzung hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft in Höhe der dem Auftraggeber drohenden Schadensersatzanspruches und Kostenaufwendungen zu stellen. In dieser Bürgschaft hat der Bürge auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu verzichten, sofern und soweit die Gegenansprüche des Auftragnehmers nicht rechtskräftig festgestellt und/oder bewiesen sind. Nach Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen hergestellte Halb- und Fertigfabrikate dürfen nur an den Auftraggeber geliefert und in keinem Fall Dritten zugänglich gemacht werden.

- 9.4 Sämtliche Unterlagen, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, insbesondere Muster, Modelle und Zeichnungen in jeglicher Form, von denen im übrigen Kopien oder Nachbildungen nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Auftraggebers hergestellt werden dürfen und die vertraulich zu behandeln sind, bleiben wirtschaftliches und geistiges Eigentum des Auftraggebers, sind dem Auftraggeber zusammen mit sämtlichen etwa angefertigten Kopien ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückzusenden, nachdem die Anfragen und Bestellungen/Aufträge erledigt sind. Verbesserungen oder Vorschläge hierzu, die im Zusammenhang mit der Ausführung anderer Aufträge möglich erscheinen, sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer mitzuteilen, wobei ausschließlich der Auftraggeber das Recht hat, sie patentrechtlich oder im Rahmen anderer Schutzrechte zu nutzen.
- 9.5 Generell sind alle Vertragspartner, auch Unterlieferanten der Geheimhaltungsklausel unterlegen. Dabei sind sämtliche nicht offenkundige kaufmännische oder technische Einzelheiten und Dokumente sowie Dateien, welche durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Des Weiteren gilt die Geheimhaltungsvereinbarung für sämtliche Entwicklungen, Vorführungen, Versuche, Erkenntnisse und Ergebnisse. Ausgenommen von der Vereinbarung sind solche Informationen und Erkenntnisse, die bereits offenkundig sind und damit nicht mehr der Schutzfähigkeit unterliegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten und diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder zu verwenden oder zu verwerten noch an Dritte weiterzugeben. Um die Geheimhaltung sicherzustellen, verpflichtet sich (Name) des Weiteren, seinen Mitarbeitern und Angestellten Informationen nur in dem Rahmen zur Verfügung zu stellen, wie für die Ausführung der Tätigkeiten notwendig, und dafür

Sorge zu tragen, dass auch die notwendigerweise informierten Personen eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und darüber hinaus. Die Geheimhaltungsvereinbarung erlischt ebenfalls nicht, sofern die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder vorzeitig beendet werden muss. Sämtliche Unterlagen und Materialien sind dem Informationsgeber nach Beendigung der Zusammenarbeit auszuhändigen, Kopien und anderweitige Vervielfältigungen sind zu vernichten.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen, in vollem Umfang. Neben dem Ausgleich der Schadensersatzansprüche wird für jeden Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 Euro fällig.

10 **BEARBEITUNGS-AUFTRÄGE (WERK- UND WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE)**

- 10.1 Der Auftragnehmer hat das von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Material unverzüglich und den fachlichen Regeln entsprechend darauf zu prüfen, ob es den üblichen oder den im Einzelfall zu stellenden Anforderungen genügt. Gegebenenfalls hat er unverzüglich das Material an den Auftraggeber zurückzugeben und Ersatz anzufordern.
- 10.2 Sofern sich während der Bearbeitung vorher nicht erkennbare und feststellbare Mängel herausstellen, ist die Bearbeitung sofort abzubrechen und dem Auftraggeber unverzüglich Bericht zu erstatten.
- 10.3 Die Verarbeitung erfolgt zu jedem Zeitpunkt und Grad der Herstellung im Auftrage des Auftraggebers als Hersteller. Ein Eigentumserwerb durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- 10.4 Soweit die Verarbeitung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt wird, ist dieser Erfüllungsgehilfe. In diesem Fall ist der Herausgabeanspruch gegen den Dritten an den Auftraggeber abgetreten.

- 10.5 Wird durch Verschulden des Auftragnehmers ein von dem Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Werkstück Ausschuss, haftet der Auftragnehmer für die Kosten der Bearbeitung des Ausschussstückes, der Beschaffung eines Ersatzstückes sowie für die sonstigen durch das Ausschusswerden dem Auftraggeber entstehenden Kosten.
- 10.6 Im Übrigen gelten die verhandelten Werkverträge.

11 HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS, FREISTELLUNG BEI PRODUKTHAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 11.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammengefasst "Schadensersatzansprüche" genannt) gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers, der Nichteinhaltung einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, Gesundheits- oder Körperschäden des Auftragnehmers oder seiner Angestellten infolge einer wenigstens fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) durch den Auftraggeber beruhen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftraggebers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Der Pflichtverletzung durch den Auftraggeber steht eine solche seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Auftragnehmers verbunden.
- 11.2 Sollten Dritte Produkthaftungsansprüche nach §§ 823 ff. BGB oder dem Produkthaftungsgesetz gegen den Auftraggeber stellen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen insoweit freizustellen, als die Schäden der Dritten durch die von dem Auftragnehmer gelieferten Rohstoffe oder Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Schäden und Aufwendungen aus und im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber infolge eines Produktfehlers am Vertragsgegenstand durchgeführten Rückrufaktion zu ersetzen. Soweit dies dem Auftraggeber möglich und zumutbar ist, wird er den Auftragnehmer über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 11.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von pauschal € 3,5 Mio. für jeden Personen- und Sachschaden zu unterhalten und dem Auftraggeber auf erstes Anfordern einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen.

12 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN, SICHERHEITSDATENBLÄTTER

- 12.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Herstellung der von ihm gelieferten Gegenstände und bei der Erbringung seiner Leistungen keine gesundheitsschädlichen Materialien Verwendung finden.
- 12.2 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass bei der Herstellung der zu erbringenden Lieferungen/Leistungen alle in Frage kommenden gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und haftet für durch einen Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Schaden.
- 12.3 Wenn die im Vertrag vereinbarte Lieferung Gefahrstoffe gem. „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“ enthält, ist durch den Auftragnehmer das Sicherheitsdatenblatt als Papierexemplar und elektronisch zur Verfügung zu stellen

13 SUBUNTERNEHMEN

- 13.1 Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nur mit unserer Einwilligung Subunternehmer einschalten. Die Einschaltung von Subunternehmen entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen uns gegenüber.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat bei Vergabe von Aufträgen an Subunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subunternehmer uns das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumen.
- 13.3 Der Auftragnehmer tritt die ihm gegen seine Subunternehmer und Lieferanten zustehenden bestehenden und künftigen Erfüllungs-, Nacherfüllungs- und Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, an uns als Sicherheit ab, soweit diese abgetretenen Ansprüche mit einem durch uns an den Lieferanten erteilten Auftrag im Zusammenhang stehen. Kommt der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Lieferant ist mit Eintritt seines Verzugs verpflichtet, uns alle zur Einziehung der sicherungsabgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu erteilen und auf unser Verlangen dem Subunternehmer die erfolgte Abtretung anzuzeigen.

14 DATENSCHUTZ

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Auftragnehmers und der einzelnen Verträge EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

15 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- 15.1 Erfüllungsort für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen/Leistungen ist der Sitz des Auftraggebers bzw. der Sitz des davon abweichenden vom Auftraggeber genannten Empfängers.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertragsverhältnis ergeben, einschließlich solcher Streitigkeiten aus Urkunden, Wechseln und Schecks, sind die für den Sitz des Auftraggebers örtlich zuständigen Gerichte. Der Auftraggeber bleibt jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den Auftragnehmer vor den für seinen Sitz örtlich zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder sonstiger den internationalen Warenverkehr betreffenden Abkommen.

16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.